# IV. Kirchliche Verhältnisse, Unterricht, Bildung und Kultur

### Vorbemerkung

### A. Kirchliche Verhältnisse

Die »Evangelische Kirche in Deutschland« umfaßt 28 Landeskirchen. Durch besondere Verträge sind ihr angeschlossen die Evangelische Brüder-Unität in Deutschland und der Bund evangelisch-reformierter Kirchen. Die Gebiete der Landeskirchen decken sich nicht mit der regionalen Gliederung der Bundesrepublik Deutschland. Da die Katholische Kirche ihre Ergebnisse außer nach kirchlichen auch nach staatlichen Verwaltungsbezirken gliedert, konnten diese hier nach Bundesländern gegeben werden. Die jüdischen Gemeinden sind nach Landesverbänden gegliedert.

## B. Unterricht, Bildung und Kultur

### Allgemeinbildende Schulen

Volksschulen: Schulen, die pflichtmäßig von allen Kindern besucht werden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die Vollzeitschulpflicht beträgt in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Hessen und Berlin (West) 9 Jahre; die anderen Länder führen die 9jährige Vollzeitschulpflicht ab 1966 ein. Die ersten 4 Jahre der Volksschule sind die für alle Schüler verbindlichen Grundschuljahre. Vom 5. oder einem höheren Schuljahr ab können die Schüler nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung an weiterführende allgemeinbildende Schulen übergehen, d. h. an Realschulen (Mittelschulen) bzw. Gymnasien (Höhere Schulen) oder an entsprechende Zweige der Schulen mit neu organisiertem Schulaufbau (siehe unten) oder aber auch an die Realschulzugklassen der Volksschule, deren Lehrziel dem des Realschulabschlusses entspricht.

Sonderschulen: Einrichtungen vorwiegend der Volksschule, die der Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder dienen, die nicht oder nicht mit genügendem Erfolg in normalen Schulen unterrichtet werden können.

Realschulen (Mittelschulen) und Gymnasien (Höhere Schulen): Setzen den 4- oder mehrjährigen Besuch der Grundschule (Volksschule) voraus. Bei 4jähriger Grundschule umfaßt die Realschule (Mittelschule) sechs Schulpjahre und das Gymnasium neun Schulpjahre. Der Abschluß der Realschule bietet im allgemeinen die Grundlage für gehobene, nicht akademische Berufe aller Art. Das Abschlußzeugnis des Gymnasiums (Reifezeugnis) berechtigt zur Aufnahme des Studiums an einer Wissenschaftlichen Hochschule.

Schulen mit neu organisiertem Schulaufbau: Umfassen sämtliche Arten der allgemeinbildenden Schulen in einem einheitlichen Schulorganismus. Sie sind im wesentlichen in den Ländern Hamburg, Bremen und in Berlin (West) vertreten. Die sogenannten Freien Waldorfschulen weisen einen ähnlichen Aufbau auf.

#### Berufsbildende Schulen

Berufsschulen: Teilzeitschulen mit wöchentlich eintägigem, höchstens zweitägigem Schulbesuch, die sämtliche Jugendliche nach der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder dem Abschluß der praktischen Berufsausbildung zur Vertiefung und Ergänzung ihrer bisherigen Ausbildung oder auch nur zur Vorbereitung für das Berufs- und Arbeitsleben pflichtmäßig zu besuchen haben, sofern sie nicht weiterführende allgemeinbildende Schulen oder Berufsfachschulen besuchen.

Berufsaufbauschulen: Einrichtungen, die nach erfüllter Vollzeitschulpflicht zum Zweck einer, auf den Beruf bezogenen allgemeinen Weiterbildung besucht werden mit dem Ziel der Erreichung der Fachschulreife. Diese eröffnet den Zugang zu Ingenieurschulen, Kollegs, Wirtschaftsoberschulen und höheren Fachschulen. Die Unterrichtsdauer beträgt bei Vollzeitschulen 1 bis 1½, bei Teilzeitschulen 3 bis 3½ Jahre. Sie sind fachlich gegliedert. Berufsschulpflichtige Schüler in Teilzeitschulen müssen am regulären Unterricht der Berufsschule teilnehmen. Berufsachschulen: Schulen mit voller Wochenstundenzahl und mindestens einjähriger Ausbildungszeit, die nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht an Stelle des Pflichtbesuchs der Berufsschule freiwillig zur Berufsvorbereitung oder auch zur vollen Berufsausbildung ohne vorherige praktische Berufsausbildung besucht werden. Sie dienen im wesentlichen der Berufsvorbereitung für kaumfannische Berufe und Büroberufe und der Berufsausbildung für hauswirtschaftliche und für feinhandwerkliche Berufe.

Fachschulen: Schulen, die freiwillig nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischen Berufserfahrung oder nur einer praktischen Arbeitserfahrung und vielfach unter Voraussetzung einer weiterführenden allgemeinbildenden Schulbildung von nicht mehr berufsschulpflichtigen Jugendlichen nach dem vollendeten 18. Lebensjahr in Lehrgängen mit Vollunterricht von halb- bis drei- oder auch mehrjähriger Dauer zur Ausbildung für höher qualifizierte Berufe besucht werden.

Die Ingenieurschulen stellen nach Aufnahmebedingungen, Lehrziel und Studiendauer (6 Tagessemester) eine selbständige Stufe im Aufbau der technischen Berufsausbildung dar.

### Hochschulen

Pädagogische Hochschulen und entsprechende Einrichtungen bilden Lehrer für die Lehrämter an Volks-, Real-(Mittel-) und Sonderschulen und an berufsbildenden Schulen (ohne Handelslehrer) aus. Sie schließen mit der 1. Lehrerprüfung.

An den **Studienseminaren** erhalten die Lehrer für das Lehramt an Real-(Mittel-)schulen, an Gymnasien (Höheren Schulen) und an berufsbildenden Schulen (ohne Handelslehrer) nach Beendigung ihres Studiums an Wissenschaftlichen bzw. Pädagogischen Hochschulen ihre pädagogische Ausbildung.

Als Hochschulen werden nur die von den Ländern anerkannten Hochschulen nachgewiesen, die der hochschulmäßigen Berufsausbildung dienen, aber nicht jene Hochschulen, die ausschließlich Forschung und wissenschaftliche Fortbildung betreiben. Die Hochschulen gliedern sich in Wissenschaftliche Hochschulen und Hochschulen für Musik, bildende Künste und Sport.

Zu den Wissenschaftlichen Hochschulen zählen Universitäten, Technische Hochschulen, Wissenschaftliche Hochschulen mit Universitätsrang, Philosophisch-Theologische Hochschulen und Kirchliche Hochschulen, in einigen Ländern auch Pädagogische Hochschulen. Die statistische Erhebung erfolgt durch eine auf den Meldungen der Hochschulverwaltungen beruhende Semesterstatistik und eine alljährlich zu Beginn des Wintersemesters durchgeführte Individualzählung der Studierenden. Aus dieser Duplizität erklären sich die geringfügigen Differenzen bei den Gesamtzahlen der Studierenden in den Tabellen 8 und 9.

Die Hochschullehrer und das sonstige wissenschaftliche Personal an Wissenschaftlichen Hochschulen, Pädagogischen Hochschulen und entsprechenden Einrichtungen wurden im November 1966 durch eine Individualzählung ermittelt.

Staats-, Diplom- und Doktorprüfungen werden aufgrund von Meldungen der Prüfungsämter der Fakultäten und der sonstigen Prüfungsämter nachgewiesen.